

Kirche abgebrannt ist, den 10 bis 20 Zurückbleibenden zumuthen, dieselbe allein wieder aufzubauen? Und doch sind sie bisher im Besitze dieser Kirche gewesen, und wenn sie ihrer religiösen Ueberzeugung nach bei ihrem frühern Glauben verharren wollen, so kann man ihnen doch die Gelegenheit dazu nicht abschneiden. Wollen Sie eine gegentheilige Consequenz aussprechen, so kann dies auch unsere Kirche hart betreffen. Gehören Sie z. B., so wie ich, einer Kirchengemeinde an, wie nämlich der zu Markneufkirchen, wo durch die Einäscherung der Kirche und Parochialgebäude auf die Kirchengemeinde eine so bedeutende Last gewälzt worden ist, daß sie dem Einzelnen beinahe unerträglich wird, — es kommen auf den einzelnen Personalbeitrag mindestens 10 Thaler — und lassen Sie einen Mann, der etwa 100 Thaler im Vermögen hat, nach fünf Familiengliedern über 14 Jahre diesen Personalbeitrag bezahlen, so hat derselbe für den Augenblick zu den Kirchenlasten über die Hälfte seines Vermögens beizutragen, und Sie werden den Wunsch, sich davon zu befreien, wohl verzeihlich finden. Bei der Sympathie, welche der neue Glaube findet, bei der Verwandtschaft, die er mit dem Protestantismus hat, kann aber auch der Fall vorkommen, daß von einer evangelischen Gemeinde die Hälfte zu den neuen Glaubensgenossen übertritt; wenn wir daher diese Befreiung von den Parochialbeiträgen für die Neu-Katholiken überhaupt aussprechen, so würden wir sie consequenterweise auch für diesen Fall aussprechen müssen. Es würde dadurch ein Präjudiz aufgestellt; denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig, und dieses Präjudiz könnte uns bei einer Trennung des Protestantismus selbst noch theuer genug zu stehen kommen. Was dagegen die allgemeinen Kirchenlasten betrifft, welche aus dem katholischen Centralfonds zu bestreiten sind, so werden die Neu-Katholiken durch interimistische Fortbezahlung ihrer Beiträge wohl nicht allzu sehr prägravirt werden, indem es der künftigen definitiven Gesetzgebung ja noch immer vorbehalten bleibt, ihnen einen angemessenen Theil von den vorhandenen Fonds wieder zuzutheilen; und rücksichtlich der Parochiallasten im engern Sinne scheint mir der Antrag der Deputation der ersten Kammer sehr viel für sich zu haben, daß in einem Falle, wo für den Augenblick große Ausgaben erwachsen sind, die Beitragspflichtigkeit erst durch richterliche Entscheidung festgestellt werde. Was endlich die jura stolae anlangt, so finde ich es unbedenklich, die Neu-Katholiken sofort davon zu dispensiren. Es sind diese die Bezahlung für gewisse Leistungen; wenn also von Seiten des römisch-katholischen Pfarrers diese Leistungen nicht mehr gemacht werden, so finde ich es auch für billig, daß er keine Stolgebühren mehr bekommt. Dem zufolge muß ich es, um aus diesem Gewirre herauszukommen, für das Beste halten, daß hinsichtlich der allgemeinen Kirchenlasten dormalen eine Fortbezahlung und künftig eine Ausschcheidung der diesfallsigen Ansprüche stattfindet, und daß hinsichtlich der eigentlichen Parochiallasten in den prägnanten Fällen, wo außerordentliche Ausgaben für eine Gemeinde entstehen, die richterliche Entscheidung vorbehalten bleibe, dieses Alles aber so lange Platz ergreife, bis ein definitives Gesetz an die Stelle des Interimisticums getreten sein wird.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich wollte mir nur eine Anfrage an die geehrte Deputation erlauben, die ich für wichtig halte. Ich finde, daß die Petition der Neu-Katholiken sich lediglich auf die Befreiung von der Verpflichtung zu Parochiallasten der römisch-katholischen Kirche bezieht; ich gestehe, daß ich das übersehen habe. Ich habe geglaubt, sie wollen überhaupt von Parochiallasten befreit sein. Ich wüßte indeß nicht, mit welchem Rechte hier ein Unterschied zwischen der römisch-katholischen und protestantischen Kirche gemacht wird, denn allerdings sind auch zu der neuen Glaubensgenossenschaft bereits Protestanten übergetreten.

Abg. Klien: Mit den bis jetzt vernommenen Ansichten über den vorliegenden Gegenstand kann ich mich entweder gar nicht oder nur theilweise einverstanden erklären. Bei der rechtlichen Fiction, welche die hohe Staatsregierung adoptirt hat, daß nämlich die Deutsch-Katholiken fernerhin als der römisch-katholischen Kirche oder ihrem Gemeindeverbande Angehörige angesehen werden sollen, muß man zweierlei Zeitpunkte unterscheiden. Der erste Zeitpunkt geht von dem factischen Austritte der Deutsch-Katholiken bis zur Ertheilung des Interimisticums, und der zweite Zeitpunkt ist von dem Eintritte dieses Interimisticums zu berechnen. Was den factischen Austritt der Deutsch-Katholiken betrifft, so glaube ich, daß von da bis zum Eintritte des Interimisticums die Deutsch-Katholiken, welche hinzugetreten sind, zu den Parochiallasten verbindlich bleiben werden. Anders würde es sich gestalten, wenn eine förmliche Excommunication eingetreten wäre, wie in der ersten Kammer gesagt worden ist; denn Jemandem, welcher aus einem Gemeindeverbande ausgestoßen ist, kann man nicht ansinnen, daß er ferner zu der Gemeinde beitrage. Ist dies nun auch überall angenommen, so muß ich mich doch der Ansicht des Abgeordneten Jani anschließen, daß hier bloß eine Entscheidung im concreten Falle eintreten kann. Es kann der Staat einen sogenannten factischen Zwitterzustand nicht anerkennen, in der Art, daß er Jemandem aus der Kirchengemeinschaft auszutreten gestattet und gleichwohl ein anderes Glaubensbekenntniß nicht anzunehmen. Ich muß auch glauben, daß in so fern das Parochialverhältniß noch fortbauere. Ganz anders ist es aber mit Eintritt des Interimisticums; das enthält zugleich den definitiven Ausspruch, daß der Austritt der Deutsch-Katholiken aus dem römisch-katholischen Kirchenverbande definitiv genehmigt sei, wenn auch nur interimistisch die Annahme eines andern Cultus gestattet ist. Wenn sich vom Herrn Staatsminister auf das Mandat 1827 §. 10 bezogen worden ist, so erlaube ich mir ein ähnliches anzuziehen. Es ist in dem Gesetze über die Aufbringung der Parochiallasten §. 21 gesagt: „Die Befenner eines der Kirchengemeinde fremden Glaubens sind zu Kirchenanlagen nur nach dem Grundbesitze zuzuziehen.“ Nun, meine Herren, die Deutsch-Katholiken bekennen sich zu einem der römisch-katholischen Kirche fremden Glauben, das wird wohl nicht geleugnet werden, und ich ziehe daraus die Folgerung, daß sie zu den Parochiallasten vom Eintritte des Interimisticums an nicht mehr genöthigt sind. Ich bin davon überzeugt und schließe mich in so fern dem Deputationsgutachten an. Ich glaube auch, daß